

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Auf Grundlage des § 90 in Verbindung mit dem § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert § 120 am 15. Februar 2018 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 8. Juni 2018 (ABl. Nr. 26/29. Juni 2018 S. 3437 f.) hat das Präsidium am 6. September 2018 folgende Regelungen getroffen¹:

Gliederung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 4 Vergütungsgrundsätze
- § 5 Vergütungssätze
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 2: Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 3: Einverständniserklärung der/des Lehrbeauftragten
- Anlage 4: Abrechnung des Lehrauftrages

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 120 BerlHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Humboldt-Universität zu Berlin wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 30 f. BerlHG ergeben, zu beachten.

(3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt. Daneben können Lehraufträge zur Ergänzung des zuvor genannten Lehrangebotes und für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen erteilt werden.

(4) Zu den Aufgaben einer oder eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammen-

hängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der Modulabschlussprüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 5 Abs. 1 bis 3 abgegolten; dies gilt auch bei nichtvergüteten Lehraufträgen. In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 die Beteiligung an Modulabschlussprüfungen durch gesonderte Entscheidung vergütet werden. Für die Mitwirkung an Prüfungen ist eine gesonderte Beauftragung möglich, auch wenn kein Lehrauftrag vergeben wird; dies gilt für Modulabschlussprüfungen und für die Begutachtung von Abschlussarbeiten.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

(1) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

§ 3 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag wird durch die Hochschule für bis zu zwei Semester erteilt. Bei einer Aufhebung des Lehrauftrages endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der sie übertragen kann.

(3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen (§ 120 Abs. 2 BerlHG). Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen muss in jedem Fall gewährleistet sein. Die Vergabe von Lehraufträgen für Veranstaltungen, die über dem Qualifikationsniveau des Lehrenden liegen, ist ausgeschlossen.

¹ Das Einvernehmen mit der Senatskanzlei Wissenschaft wurde am 25. September 2018 hergestellt.

(4) Wissenschaftlichem Personal der Humboldt-Universität zu Berlin können Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats – und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Humboldt-Universität zu Berlin können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Lehrauftrages gem. Anlage 1 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 120 Abs. 3 Satz 3 BerlHG).

§ 4 Vergütungsgrundsätze

(1) Der Lehrauftrag wird vergütet,

- wenn nicht die oder der Lehrbeauftragte schriftlich oder elektronisch auf eine Vergütung verzichtet oder
- die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird; dies gilt auch für Beschäftigte von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Kooperationsverträge feststellen, dass eine Beteiligung an der Lehre von Personal der Forschungseinrichtung an der HU wünschenswert ist.

(2) Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Auslagen oder Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet.

(3) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Die Vergütung von Lehraufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.

(4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Der Lehrauftrag kann entzogen werden, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird. Wird die Mindestzahl von fünf Hörern unterschritten, informiert der oder die

Lehrbeauftragte die Studiendekanin oder den Studiendekan, die oder der über das weitere Verfahren entscheidet.

(5) Die Lehrbeauftragten teilen bei Rechnungslegung zum Ende der Lehrveranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 4 mit. Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der oder dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in Teilbeträgen gezahlt werden. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden.

§ 5 Vergütungssätze für Lehraufträge

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft das Dekanat, die Direktorin oder der Direktor von Zentralinstituten oder Zentraleinrichtungen oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Zentralverwaltung; sie können die Zuständigkeit übertragen. Je Lehrveranstaltungsstunde werden folgende Vergütungen gewährt:

1. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten):

ab 01.10.2018	35,00 €
ab 01.10.2019	37,50 €
ab 01.10.2020	38,38 €
ab 01.10.2021	39,28 €
ab 01.10.2022	40,31 €.

2. für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen:

ab 01.10.2018	bis zu 50,37 €
ab 01.10.2019	bis zu 53,97 €
ab 01.10.2020	bis zu 55,24 €
ab 01.10.2021	bis zu 56,53 €
ab 01.10.2022	bis zu 57,87 €.

3. für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind:

ab 01.10.2018	bis zu 71,37 €
ab 01.10.2019	bis zu 76,47 €
ab 01.10.2020	bis zu 78,27 €
ab 01.10.2021	bis zu 80,10 €
ab 01.10.2022	bis zu 82,00 €.

(2) Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann oder sich die Lehrveranstaltung ihrer Art und Bedeutung nach vom Durchschnitt deutlich abhebt, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v. H. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1, Satz 1.

(3) Für Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten bis zu 200,00 € vergütet werden.

(4) Wirken Personen gem. § 1 Abs. 4 Satz 4 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von:

ab 01.10.2018	25,00 €
ab 01.10.2019	26,79 €
ab 01.10.2020	27,41 €
ab 01.10.2021	28,06 €
ab 01.10.2022	28,72 €.

Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:

1. für Klausuren bis zu 10,00 €
2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten bis zu 21,00 €
3. für Bachelorarbeiten bis zu 50,00 €
4. für Master-, Magister-, Diplomarbeiten bis zu 100,00 €.

Für die Voraussetzung der Mitwirkung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.